

Geschäfts-Nr.:  
553 C 14474/08

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die  
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] 53, [REDACTED]  
Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Torsten Jannack, [REDACTED] Dortmund,  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED] Hannover,  
Beklagter

Prozessbevollmächtigter [REDACTED] Hannover,  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Hannover – Abt. 553 –  
im schriftlichen Verfahren nach § 495 a ZPO  
aufgrund des Sach- und Streitstandes vom 2.2.2009  
durch die Richterin am Amtsgericht Spohr

**für Recht erkannt:**

**Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Zinsen in Höhe von  
8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 696,15 € vom  
03.07.2008 bis zum 18.11.2008 sowie außergerichtliche Kosten  
in Höhe von 101,40 € zu zahlen.**

**Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Von der Abfassung des Tatbestandes wird nach § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## **Entscheidungsgründe**

Die zulässig Klage ist begründet.

Unstreitig hat der Beklagte die Klägerin mit der elektronischen Speicherung, Registrierung und Veröffentlichung der Kanzleidata beauftragt. Der Beklagte schuldet der Klägerin für diese Dienstleistung unbestritten 696,15 €. Dieser Betrag wurde dem Beklagten am 03.06.2008 in Rechnung gestellt. Der Beklagte zahlte zunächst nicht.

Am 27.08.2008 forderte die Klägerin, vertreten durch ihren Prozessbevollmächtigten, den Beklagten zur Zahlung auf. Der Beklagte zahlte den offenen Betrag am 19.11.2008.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich der Zinsanspruch aus §§ 286 Abs. 3, 288 Abs. 2 BGB.

Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Anwaltskosten folgt aus §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 3 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 31 a, 91 a ZPO. Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend teilweise für erledigt erklärt. Insoweit hat der Beklagte die Kosten zu tragen, weil er durch die verspätete Zahlung einen Klageanlass gesetzt hat und mit der Zahlung in Verzug war. Im übrigen ist der Beklagte unterlegen und hat auch insoweit die Kosten zu tragen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO.

Diese Entscheidung ergeht gemäß dem Beschluss vom 30.12.2008 ohne mündliche Verhandlung und ohne Anberaumung eines Verkündungstermins.

Spohr  
Richterin am Amtsgericht

04.02.2009/bu